S 16 AL 66/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Landshut
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AL 66/21
Datum	29.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Â Die Klage wird abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten im Streit ist die GewÃ¤hrung von Kurzarbeitergeld (Kug) sowie die Erstattung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Monate November und Dezember 2020.

Die KlÃ¤gerin betreibt einen Hotel- und Gastronomiebetrieb mit 60 Mitarbeitern (Stand MÃ¤rz 2020) und fÃ¼hrte zum 18.03.2020 nach Einholung der Zustimmung der Mitarbeiter im Betrieb Kurzarbeit ein. Am 24.03.2020 erstattete sie bei der Beklagten Anzeige Ã¼ber den vollstÃ¤ndigen Arbeitsausfall fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis Mai 2020. Die Beklagte erkannte daraufhin an, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliege, und dass die betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Kug erfÃ¼llt seien. Kug werde deshalb den vom Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebs, sofern diese die persÃ¶nlichen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llen, ab 01.03.2020 fÃ¼r die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen, lÃ¤ngstens jedoch bis 31.08.2020,

bewilligt (Bescheid vom 07.04.2020). Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass Kug nur nach erneuter Erstattung einer Anzeige Ã¼ber Arbeitsausfall gewÃ¤hrt werden kann, wenn seit dem letzten Monat, fÃ¼r den Kug gewÃ¤hrt wurde, drei Monate verstrichen sind (Â§ 104 Abs. 3 SGB III).

In der Folge stellte die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juni jeweils einen Leistungsantrag, woraufhin die Beklagte mit vorlÃ¤ufigen Bescheiden Kug bewilligte und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge pauschal erstattete.

Am 17.08.2020 reichte die KlÃ¤gerin dann einen Leistungsantrag auch fÃ¼r den Monat Juli ein. In dem Antrag gab sie an, dass fÃ¼nf der noch 58 Mitarbeiter von der Kurzarbeit betroffen seien. Mit Bescheid vom 22.09.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da die Mindestvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt gewesen seien. Es hÃ¤tten mindestens 6 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent haben mÃ¼ssen. Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

In den folgenden Monaten wurde kein Kug beantragt oder ausgezahlt.

Ab dem 01.11.2020 wurde in dem Betrieb der KlÃ¤gerin nach Einholung der Zustimmung der Mitarbeiter erneut Kurzarbeit angeordnet.

Am 14.01.2021 stellte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten einen Leistungsantrag auf Bewilligung von Kug und Erstattung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Monate November und Dezember 2020. Mit Bescheid vom 02.02.2021 lehnte die Beklagte den Antrag fÃ¼r den Monat November ab, mit einem weiteren Bescheid vom selben Tag auch fÃ¼r den Monat Dezember. Eine rechtswirksam erstattete Anzeige eines Arbeitsausfalls liege fÃ¼r die beiden Monate nicht vor.

Gegen die beiden Ablehnungsbescheide legte die KlÃ¤gerin form- und fristgerecht Widerspruch ein. Zudem zeigte sie mit separatem Schreiben rÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit ab November 2020 Arbeitsausfall an (Eingang bei der Beklagten am 04.02.2021).

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. FÃ¼r die Monate November und Dezember liege keine Anzeige des Arbeitsausfalls vor. Die KlÃ¤gerin habe fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juni Kug erhalten, fÃ¼r Juli sei der Antrag abgelehnt worden. FÃ¼r die Folgemonate August, September und Oktober seien keine Leistungen beantragt worden. Auf die GrÃ¼nde fÃ¼r die verspÃ¤tete Erstattung der Anzeige komme es nicht an. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Heilung Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch komme nicht in Betracht.

Mit Schreiben vom 05.04.2021 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten in Bezug auf den Kug-Antrag fÃ¼r den Monat Juli 2020 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Am 16.04.2021 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben. Sie sei davon ausgegangen, dass

aufgrund der Bewilligung bis August 2020 durch den Bescheid vom 07.04.2020 eine neue Anzeige der Kurzarbeit nicht erforderlich sei. Die KlÃ¤gerin sei nicht genau darÃ¼ber belehrt worden, wann die Dreimonatsfrist beginne. Aus ihrer Sicht sei es kein Zeitraum von drei Monaten gewesen, in welchem sie mit Kurzarbeit nichts zu tun gehabt habe. Vielmehr sei im September die Ablehnung fÃ¼r Juli erfolgt. Bei der Abrechnung fÃ¼r diesen Monat sei eine Mitarbeiterin vergessen worden. Auf telefonische Nachfrage im September habe sie von der Beklagten die Auskunft erhalten, es reiche aus, eine korrigierte Abrechnung nachzureichen. KlÃ¤gerseits sei man davon ausgegangen, alles getan zu haben, um auch die Zahlung fÃ¼r Juli zu erhalten. Es werde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der nachgeholten Anzeige der Kurzarbeit beantragt. Â§ 27 SGB X erfasse sowohl Verfahrens- als auch materiell-rechtliche Fristen. Dass aufgrund der VersÃ¤umnis oder falschen Beurteilung der Anzeigefrist der gesamte Anspruch unwiederbringlich verloren sein solle, widerspreche den GrundsÃ¤tzen von Treu und Glauben. Vorsorglich werde der Anspruch auch auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gestÃ¼tzt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 02.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2021 zu verurteilen, fÃ¼r November 2020 Kurzarbeitergeld i.H.v. 7.533,88 Euro zu zahlen und BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung i.H.v. 5.669,51 Euro zu erstatten nebst Zinsen i.H.v. 5 % Punkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit 02.02.2021, sowie fÃ¼r Dezember 2020 Kurzarbeitergeld i.H.v. 37.390,91 Euro zu zahlen und BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung i.H.v. 22.884,54 Euro zu erstatten nebst Zinsen i.H.v. 5 % Punkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit 02.02.2021.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es werde auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Akte des Gerichts Bezug genommen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die gem. Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG statthafte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die mit der Klage angefochtenen Bescheide vom 02.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2021 sind rechtmÃ¤Ãig.
Â
1. Es besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) fÃ¼r die Monate November und Dezember 2020.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch auf Kug sind die Â§Â§ 95 ff. SGB III, Â§ 109 Abs. 5 SGB III i.V.m. Â§ 1 ff. Kurzarbeitergeldverordnung (KugV). GemÃ¤Ã Â§ 95 S. 1 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kug, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind und der Arbeitsausfall der Agentur fÃ¼r Arbeit angezeigt worden ist. Nach Â§ 99 SGB III ist der Arbeitsausfall bei der Agentur fÃ¼r Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r das Kug erfÃ¼llt sind. Kug wird frÃ¼hestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige Ã¼ber den Arbeitsausfall bei der Agentur fÃ¼r Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige fÃ¼r den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzÃ¼glich erstattet worden ist (Â§ 99 Abs. 2 SGB III). GemÃ¤Ã Â§ 323 Abs. 2 Satz 1 und 2, Â§ 325 Abs. 3 SGB III ist Kug vom Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch zu beantragen, und zwar fÃ¼r den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, fÃ¼r die die Leistungen beantragt werden.

Vorliegend kann offenbleiben, ob im Betrieb der KlÃ¤gerin in den Monaten November und Dezember 2020 ein erheblicher Arbeitsausfall i.S.d. Â§ 96 SGB III vorgelegen hat, ebenso, ob die betrieblichen Voraussetzungen i.S.d. 97 SGB III oder die persÃ¶nlichen Voraussetzungen i.S.d. Â§ 98 SGB III erfÃ¼llt waren. Denn jedenfalls fehlt es fÃ¼r diese Monate an einer rechtzeitigen Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Beklagten. GemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 2 Satz 1 SGB III wird Kug frÃ¼hestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige Ã¼ber den Arbeitsausfall bei der Agentur fÃ¼r Arbeit eingegangen ist. Der Anzeige kommt eine materiell-rechtliche Funktion zu (vgl. hierzu etwa MÃ¼ller-Grune in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 99 SGB III (Stand: 02.02.2021), Rn. 13 m.w.N.). FÃ¼r die Monate November und Dezember wurde der Beklagten der Arbeitsausfall aber erst mit Schreiben vom 04.02.2021 (Eingang bei der Beklagten am selben Tag), und damit nachtrÃ¤glich, angezeigt. Zuvor hatte die KlÃ¤gerin am 14.01.2021 einen Leistungsantrag fÃ¼r die beiden Monate gem. Â§ 323 Abs. 2 Satz 1, Â§ 325 Abs. 3 SGB III gestellt. Selbst wenn man in diesem Leistungsantrag (auch) eine Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Beklagten sehen wollte, die mit Schreiben vom 04.02.2021 (nur) entsprechend vervollstÃ¤ndigt worden ist, wÃ¤re die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Â§ 99 Abs. 2 Satz 1 SGB III erstattet worden. Eine Anzeige des Arbeitsausfalls durch die KlÃ¤gerin noch in den Monaten November bzw. Dezember ist nicht erfolgt.

Auch kann vorliegend nicht die Fiktion des Â§ 99 Abs. 2 S. 2 SGB III zur Anwendung kommen mit der Folge, dass die Anzeige fÃ¼r die entsprechenden Kalendermonate als erstattet gelten wÃ¼rde. UnabhÃ¤ngig davon, ob man in der behÃ¶rdlich angeordneten SchlieÃung des Betriebs vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ein unabwendbares Ereignis i.S.d. Vorschrift sehen wollte, wurde jedenfalls die Anzeige nicht unverzÃ¼glich, d.h. ohne schuldhaftes ZÃ¶gern (vgl. Â§ 121 BGB), erstattet. Der Betrieb musste bereits im November 2020 schlieÃen. Zum 01.11.2020 wurde Kurzarbeit angeordnet. Die Anzeige bei der Beklagten erfolgte

aber erst Ã¼ber zwei Monate spÃ¤ter, nÃ¤mlich (frÃ¼hestens) am 14.01.2021 bzw. am 04.02.2021. FÃ¼r das Gericht ist nicht erkennbar, dass die KlÃ¤gerin ab dem Moment der behÃ¶rdlich angeordneten SchlieÃung des Betriebs und der erneuten EinfÃ¼hrung von Kurzarbeit alle notwendigen Anstrengungen unternommen hat, um die fÃ¼r eine Glaubhaftmachung erforderlichen Belege zusammenzustellen und die Anzeige anschlieÃend sofort zu erstatten. Aufgrund der frÃ¼heren Antragstellung war die KlÃ¤gerin bereits mit dem Verwaltungsverfahren zum Kug vertraut. Ein etwaiger Irrtum Ã¼ber die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼hrt nicht zum Ausschluss des Verschuldens auf Seiten der KlÃ¤gerin.

Eine Fortgeltung der frÃ¼heren Anzeige des Arbeitsausfalls vom 24.03.2020 scheidet ebenfalls aus, weil seit dem letzten Kalendermonat mit Bezug von Kug, nÃ¤mlich Juni 2020, bereits drei Monate vergangen sind. Zwar wird Kug gemÃ¤Ã Â§ 104 Abs. 1 SGB III fÃ¼r den Arbeitsausfall fÃ¼r eine Dauer von lÃ¤ngstens zwÃ¶lf Monaten von der Agentur fÃ¼r Arbeit geleistet (bzw. 24 Monate gem. Â§ 109 SGB III i.V.m. 2. KugBeV), und die Anzeige des Arbeitsausfalls i.S.d. Â§ 99 SGB III wirkt bis zum Ablauf der Bezugsdauer, welche einheitlich fÃ¼r alle in einem Betrieb beschÃ¤ftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt; die Bezugsdauer beginnt mit dem ersten Kalendermonat, fÃ¼r den in einem Betrieb Kug vom Arbeitgeber gezahlt wird. Jedoch beginnt gemÃ¤Ã Â§ 104 Abs. 3 SGB III eine neue Bezugsdauer, wenn seit dem letzten Kalendermonat, fÃ¼r den Kug gezahlt worden ist, drei Monate vergangen sind und die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Kug erneut vorliegen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls, der eine materiell-rechtliche Funktion zukommt, verliert damit ihre Wirkung, und es muss eine neue Anzeige erfolgen (vgl. KÃ¼hl in: Brand, SGB III, 9. Auflage, Â§ 99 Rn. 11; Petzold in: Hauck/Noftz, SGB, 10/20, Â§ 99 SGB III, Rn. 14). â Nichtleistungâ i.S.d. Â§ 104 Abs. 3 SGB III ist dabei der tatsÃ¤chliche Vorgang, dass kein Kug gezahlt wird. Ob Kug fÃ¼r diese Zeit rechtmÃ¤Ãig bzw. rechtswidrig abgelehnt wurde, ist unerheblich, solange Kug nicht ausgezahlt wurde und der Betrieb aus eigener Kraft die Zeit der Nichtzahlung Ã¼berbrÃ¼ckt hat (vgl. Gagel/Bieback, 82. EL Juni 2021, SGB III Â§ 104 Rn. 24). Die Regelung des Â§ 104 Abs. 3 SGB III soll sicherstellen, dass nur in wirtschaftlich existenzfÃ¤higen Betrieben Kug bewilligt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass allein die weitere Existenz des Betriebs einen ausreichenden Beleg fÃ¼r dessen wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit darstellt (vgl. KÃ¼hl in: Brand, SGB III, 9. Auflage, Â§ 104 Rn. 9). Vorliegend wurde Kug letztmals fÃ¼r den Monat Juni 2020 gezahlt (vorlÃ¤ufige Bewilligung vom 16.07.2020). Auf den Zeitpunkt der tatsÃ¤chlichen Auszahlung kommt es nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht an. Da seit Juni bereits vier Kalendermonate vergangen waren, begann fÃ¼r die Zeit ab November, fÃ¼r die erneut Kug begehrt wird, eine neue Bezugsdauer. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Kug (u.a. ein erheblicher Arbeitsausfall), lagen ab diesem Zeitpunkt erneut vor. In der Folge war auch eine erneute Anzeige des Arbeitsausfalls gem. Â§ 99 SGB III erforderlich; die ursprÃ¼ngliche Anzeige vom 24.03.2020 hatte ihre Wirkung verloren.

Dem Mangel der rechtzeitigen Anzeige eines Arbeitsausfalls als Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Kug fÃ¼r die Monate November und Dezember kann weder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch Ã¼ber den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch abgeholfen werden (vgl. BSG, Urteil vom 14.02.1989 â 7

RAr 18/87). GemÃ¤Ã Â§ 27 SGB X ist jemandem, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Mit dieser Rechtsfigur sind in erster Linie fristgebundene Verfahrenshandlungen angesprochen. Die Anzeige Ã¼ber Arbeitsausfall ist jedoch weder fristgebunden noch beinhaltet sie eine Verfahrenshandlung; sie stellt vielmehr eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung dar. Der Anzeige Ã¼ber Arbeitsausfall kommt nach Sinn und Zweck Ausschlusscharakter zu (vgl. BSG a.a.O., juris-Rn. 26). Eine Heilung auf Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs scheidet daher ebenfalls aus, weil sich das Fehlen der rechtzeitigen Anzeige Ã¼ber Arbeitsausfall durch eine rechtmÃ¤Ãige Amtshandlung weder ersetzen noch fingieren lÃ¤sst (vgl. BSG a.a.O., juris-Rn. 27 ff.).

Nur ergÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass vorliegend ein Beratungsfehler oder ein sonstiges Verschulden der Beklagten nicht ersichtlich ist. Der Bescheid vom 07.04.2020 enthielt einen ausdrÃ¼cklichen Hinweis auf die Regelung des Â§ 104 Abs. 3 SGB III, so dass die Kammer vor diesem Hintergrund kein widersprÃ¼chliches Verhalten der Beklagten und auch keinen VerstoÃ gegen den Grundsatz von Treu und Glauben erkennen kann. Auch das Merkblatt 8a der Beklagten zum Kug enthielt entsprechende Hinweise zur Rechtslage. Im Formular zur Anzeige des Arbeitsausfalls vom 24.03.2020 hat die KlÃ¤gerin unterschriftlich bestÃ¤tigt, von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Selbst wenn man zu Gunsten der KlÃ¤gerin annehmen wollte, dass die Kug-Zahlung fÃ¼r Juli von der Beklagten noch nicht endgÃ¼ltig abgelehnt war, sondern vielmehr noch eine Abhilfe im Raum stand, so wÃ¤ren selbst in diesem Fall die drei Monate gem. Â§ 104 Abs. 3 SGB III im November abgelaufen gewesen. Mit dem Anerkennungsbescheid vom 07.04.2020, der den Zeitraum MÃ¤rz bis August 2020 umfasste, wurde kein Kug bewilligt oder ausgezahlt. Ein solcher Bescheid gem. Â§ 99 Abs. 3 SGB III gewÃ¤hrt noch keine laufende Leistung. Er enthÃ¤lt lediglich eine Feststellung Ã¼ber das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die ErfÃ¼llung der betrieblichen Voraussetzungen auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen sowie eine Zusicherung, bei ErfÃ¼llung der persÃ¶nlichen Voraussetzungen und ordnungsgemÃ¤Ãer Antragstellung Kug fÃ¼r die Dauer des Arbeitsausfalls bzw. die HÃ¶chstdauer zu zahlen (vgl. BSG, Urteil vom 14.09.2010 â B 7 AL 21/09 R, juris-Rn. 16).

2. Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Erstattung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Monate November und Dezember 2020. GemÃ¤Ã Â§ 109 Abs. 5 SGB III i.V.m. Â§ 2 Abs. 1 Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) i. d. F. v. 25.03.2020 werden dem Arbeitgeber fÃ¼r ArbeitsausfÃ¤lle bis zum 31.12.2020 die von ihm wÃ¤hrend des Bezugs von Kug nach Â§ 95 SGB III allein zu tragenden BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung auf Antrag in voller HÃ¶he in pauschalierter Form erstattet. Da vorliegend kein Anspruch auf Kug fÃ¼r die Monate November und Dezember besteht, scheidet auch ein Anspruch auf Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung aus.

3. Mangels Anspruchs auf Kug bzw. Erstattung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge kommt auch ein Anspruch auf Verzinsung der AnsprÃ¼che gem. Â§ 44 SGB I nicht

in Betracht.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Â â□□â□□â□□â□□â□□-

Â

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, LudwigstraÃ□e 15, 80539 MÃ¼nchen, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Landshut, Seligenthaler StraÃ□e 10, 84034 Landshut, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht Landshut in elektronischer Form eingelegt wird.
Die elektronische Form wird durch Ã□bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â□□ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â□□ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â□□ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
Der Berufungsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024